

1. Satzung der Gemeinde Kalchreuth zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Kalchreuth folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Kalchreuth vom 21.05.2008 (Gemeindeblatt 01. Juni 2008) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern“
2. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied“
3. in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 wird der Betrag „20,- €“ durch den Betrag „30,- €“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 5 erhält folgende Fassung:
„Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalchreuth, den 09.05.2014

Herbert Saft
(Erster Bürgermeister)